

Lohn- und Einkommensteuer

Stand: 2007

↓

Steuerpflichtig: alle natürlichen Personen
Besteuerungsgrundlage: Einkommen

Einkunftsart		Zahlung
<ul style="list-style-type: none"> - Land- und Forstwirtschaft, § 13 - Gewerbebetrieb, § 15 - selbständiger Arbeit, § 18 - Kapitalvermögen, § 20 - Vermietung und Verpachtung, § 21 - Sonstige Einkünfte, § 22 - nichtselbständiger Arbeit, § 19 (nur in bestimmten Fällen, z.B. Arbeitslohn von mehreren AG, Ehegatte in Steuerkl. V od. VI, Freibetrag auf Lohnsteuerkarte) 	Einkommensteuer	<p>Vorauszahlungen am:</p> <p style="margin-left: 20px;">10.3.</p> <p style="margin-left: 20px;">10.6.</p> <p style="margin-left: 20px;">10.9.</p> <p style="margin-left: 20px;">10.12.</p> <p style="text-align: center;">Pflichtveranlagung (=Einkommenssteuererklärung einreichen)</p>
<ul style="list-style-type: none"> - nichtselbständiger Arbeit, § 19 	Lohnsteuer	<p>Abzug vom Arbeitsentgelt</p> <p style="text-align: center;">Antragsveranlagung "Lohnsteuerjahresausgleich"</p>

Pflichtveranlagung zur Einkommensteuer (Veranlagungsverfahren)

↓
Steuererklärung beim Finanzamt einreichen

Veranlagungsformen

Getrennte Veranlagung	↓ ↓ ↓ ↓	Zusammenveranlagung
= Jedem Ehegatten werden die von ihm bezogenen Einkünfte getrennt berechnet.		= Die Einkünfte der Ehegatten werden zusammengezählt und halbiert. Daraus wird die Steuer berechnet und verdoppelt (Splittingverfahren).

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

↓
Ermittlung der Steuer

Einkommensteuererklärung des Finanzamtes

Nachzahlung, Rückzahlung, zukünftige Vorauszahlungen

**Schema zur
Berechnung des zu versteuernden Einkommens
und der Steuer**

	€	€
<u>Gewinneinkünfte</u> (Betriebseinnahmen minus Betriebsausgaben)		
1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft		
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb		
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit		
<u>Überschusseinkünfte</u> (Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten)		
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Bruttolohn bzw. Versorgungsbezug (Pension, Betriebsrente) - (Versorgungsfreibetrag + Zuschlag zum Versorg.-FB) - Werbungskosten (ggf. Pauschbetrag)		
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen Einnahmen - Werbungskosten (ggf. Pauschbetrag) - Sparer-Freibetrag	}	ab 2008: Sparer- Pauschbetrag
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung		
7. Sonstige Einkünfte Einnahmen (z.B. Renten) - Werbungskosten (ggf. Pauschbetrag)		
= Summe der Einkünfte		
- Altersentlastungsbetrag - Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (EfA)		
= Gesamtbetrag der Einkünfte		
- Sonderausgaben Vorsorgeaufwendungen Sonderausgaben, die nicht Vorsorgeaufwendungen sind - außergewöhnliche Belastungen		
= Einkommen		
- Kinderfreibetrag - Härteausgleich		
= zu versteuerndes Einkommen		

zu versteuerndes Einkommen * Steuersatz = Steuer	
- geleistete Vorauszahlungen	
= Erstattungsbetrag / Abschlusszahlung	

**Ausgaben,
die das zu versteuernde Einkommen mindern:**

Werbungskosten
sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens
Beispiele bei "Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit": <ul style="list-style-type: none"> - Beiträge zu Berufsverbänden (Gewerkschaften) - Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte - Aufwendungen für Arbeitsmittel (Fachliteratur, Berufskleidung ...) - Aufwendungen für berufl. Fortbildung - Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung
Arbeitnehmerpauschbetrag: 920,00 €

Sonderausgaben		
sind private Aufwendungen, die aus wirtschafts- und sozialpolitischen Gründen vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgesetzt werden		
Vorsorgeaufwendungen	Sonstige Sonderausgaben	
beschränkt abzugsfähig	unbeschränkt abzugsfähig	beschränkt abzugsfähig
<ul style="list-style-type: none"> - Altersvorsorgeaufwendungen (RV, LV) - sonstige Vorsorgeaufwendungen (Rest-SV, Haftpfl., UV, KV) 	<ul style="list-style-type: none"> - gezahlte Kirchensteuer - Renten u. dauernde Lasten 	<ul style="list-style-type: none"> - Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten - Kosten der eigenen Berufs- oder Weiterbildung in einem nicht ausgeübten Beruf - Spenden für mildtätige, religiöse, wissenschaftliche und staatspolitische Zwecke - Kinderbetreuungskosten - Kosten f. Ersatzschulen

Außergewöhnliche Belastungen
liegen vor, wenn einem Steuerpflichtigen <u>zwangsläufig</u> größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrheit der Steuerpflichtigen gleicher Einkommens-, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstandes erwachsen
Dazu zählen ... <ul style="list-style-type: none"> - Kranken- und Kurkosten (soweit nicht anderweitig erstattet) - Unterstützung bedürftiger Angehöriger (z.B. Eltern) - Ausbildungsfreibetrag bei Kindern, die sich in der Berufsausbildung befinden und auswärtig untergebracht und über 18 Jahre alt sind.

Aktualisierung: Bernd Schneider, Nürtingen